

des Täters und zur Aufklärung der strafbaren Handlungen ausgeschöpft wurden.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Ursachen und Bedingungen der Straftat aufgedeckt und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung veranlaßt wurden.

Der Staatsanwalt hat zu kontrollieren, daß der Anzeigenerstatter und der Geschädigte informiert wurde (§ 144 StPO).

4.4. Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß Haftsachen vom U-Organ nicht ohne seine Zustimmung eingestellt werden und ihm der Vorgang nach erfolgter Einstellung zur Entscheidung über einen Anspruch auf Entschädigung für U-Haft (§ 369 ff. StPO) unverzüglich übergeben wird. Die Mitteilung an den Beschuldigten über die Einstellung erfolgt durch den Staatsanwalt zusammen mit der Zustellung der Entscheidung über den Anspruch.

4.5. Der Staatsanwalt hat zu gewährleisten, daß alle Strafsachen, soweit dafür die Voraussetzungen bestehen (§ 58 StPO), vom U-Organ an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben und ihm Durchschriften der Obergabeverfügungen übersandt werden. Befindet sich das gesellschaftliche Gericht außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches, hat der aufsichtsführende Staatsanwalt eine Durchschrift der Obergabeverfügung an den zuständigen Staatsanwalt zu über-⁹senden.

Der Staatsanwalt hat zu prüfen, ob die Obergabeverfügungen den Anforderungen des § 59 Abs. 2 StPO entsprechen. Er hat insbesondere zu kontrollieren, ob

- die Übergabe dem Anzeigenden, dem Geschädigten und dem

Beschuldigten zur Kenntnis gebracht wurde,

- Schadenersatzanträge bei gefügt wurden,
- kurzfristige Entscheidungen in den Fällen getroffen wurden, in denen das zuständige gesellschaftliche Gericht Einspruch gegen die Übergabe einlegte,
- in den notwendigen Fällen den gesellschaftlichen Gerichten Unterstützung gegeben wurde,
- eine Kontrolle des Rücklaufs der Beschlüsse durch das übergebende Organ erfolgte.

⁹ Vgl. Anweisung 3/84 des General Staatsanwalts der DDR